

Sitzungsvorlage		Vorlage- Nr:	VO/2019/2658-38
Federführend: 38 Amt für Umwelt-, Brand- und Katastrophenschutz		Status:	öffentlich
Beteiligt:		Aktenzeichen:	
		Datum:	05.09.2019
		Referent:	Haupt Ralf
Plastikfreies Bamberg			
Beratungsfolge:			
Datum	Gremium	Zuständigkeit	
25.09.2019	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung	

I. Sitzungsvortrag:

1. Aktuelle Situation und Handlungsbedarf:

Plastik ist für viele Anwendungen ein sinnvoller und vielseitiger Werkstoff. Jedoch ist es absolut unverhältnismäßig, dass extrem langlebige und haltbare Kunststoffprodukte teilweise nur für wenige Tage oder gar Minuten Verwendung finden. Vor allem Einwegverpackungen und andere Wegwerfprodukte aus Plastik, wie z.B. der allseits beliebte Coffee-to-go-Becher, verschwenden wertvolle Ressourcen und verschmutzen bei unsachgemäßer Entsorgung die Natur. Auch in Bamberg! Deutschland ist sicherlich, wenn es darum geht, Müll zu sammeln, zu trennen und umweltverträglich zu entsorgen, im Ranking weit oben. Trotzdem haben wir zu viele Wegwerfprodukte und Verpackungen aus Plastik, die unsere Umwelt stark belasten. Jährlich fallen in Deutschland pro Kopf 220,5 kg Verpackungsabfall an, davon sind 37,6 kg Plastikmüll. Damit ist Deutschland das europäische Schlusslicht bei der Vermeidung von Verpackungsmüll!

Abfallvermeidung, insbesondere die Vermeidung von Plastikabfall, muss daher künftig deutlich stärker in den Fokus genommen werden. Viel zu sehr haben wir uns schon an in Plastikfolie eingeschweißtes Obst und Gemüse, Plastikflaschen und -tuben, Nachfüllbehälter aus Plastik, Coffee-to-go-Becher und vieles mehr gewöhnt. Kunststoffverpackungen sind für uns alle alltäglich. Nicht einmal zehn Prozent des Plastikmülls werden laut „Plastikatlas“ der Heinrich-Böll-Stiftung jedoch recycelt. Dies zeigt uns, dass wir umdenken und plastikfrei werden müssen. Initiativen wie der "Bambecher", der Unverpackt-Laden oder die AG Nachhaltigkeit an der Universität sowie das seit 1994 bestehende Angebot des Umweltamtes, Mehrweggeschirr zu verleihen, sind erste gute Beispiele, die jedoch zum Mitmachen und zur Erweiterung anregen müssen. Ziel muss es sein, Plastikmüll in Bamberg zu reduzieren, die Bürgerinnen und Bürger sowie alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung und Ihrer Töchter für die Problematik zu sensibilisieren und ein Umdenken im Umgang mit Verpackungen aus Kunststoff zu bewirken.

2. Einfluss von Plastik auf die Umwelt:

Besonders alarmierend ist, dass der Kunststoffkonsum gerade bei den Endverbrauchern in den letzten Jahren stetig gestiegen ist. Und noch mehr, dass nur 42 Prozent des Plastikmülls recycelt werden. Der größte Teil wird daher verbrannt und sorgt somit für einen erhöhten CO₂-Ausstoß, u.a. direkt vor unserer

Haustüre. Darüber hinaus bedeutet die Verbrennung von Plastikmüll eine ungeheure Rohstoffverschwendung.

Plastik, das aus dem fossilen Rohstoff Erdöl hergestellt wird, ist chemisch nicht stabil. Kleinste Plastikpartikel gelangen so ständig an die Luft, in den Boden oder in das Grundwasser. Über die Nahrungskette gelangen sie am Ende in unsere Körper, zusammen mit den Partikeln, die wir im täglichen Umgang mit Plastikprodukten wie etwa Plastikflaschen, -boxen und -tüten aufnehmen. Die tägliche Produktion, Verwendung und Entsorgung von Plastik hat also schwerwiegende Auswirkungen auf die Umwelt und unsere Gesundheit.

Die Vermeidung von Plastik dient daher dem Schutz unserer Gesundheit und der Umwelt.

3. Maßnahmen der Stadtverwaltung und der Beteiligungsunternehmen:

Ziel ist es, ein Bewusstsein für die Auswirkungen von Plastik auf Gesundheit und Umwelt zu schaffen. Weiter gilt es, möglichst alle Bürgerinnen und Bürger zu erreichen und für die Verwendung und die künftige gezielte Vermeidung von Plastik im Alltag zu sensibilisieren. Aus Erkenntnis soll freiwilliger Verzicht folgen. Dabei kommt auch dem Verhalten der Kommune selbst, eine erhebliche Bedeutung in der öffentlichen Wahrnehmung zu. Daher ist es erforderlich, dass die Stadt Bamberg mit ihren städtischen Einrichtungen und Beteiligungen einen entsprechenden Beitrag zur Plastikarmut leisten und hierbei eine Vorreiterrolle übernimmt.

Konkret werden in einem ersten Schritt folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

a) Glas vor Plastik:

Als eine der ersten Maßnahmen sollen für alle Besprechungen der der Stadt Bamberg sowie ihrer Beteiligungen, die ausschließliche Verwendung von Glasflaschen und Gläser verbindlich umgesetzt werden. Hierzu soll in jedem städtischen Rathausgebäude ein Trinkwasserspender der Stadtwerke installiert werden. Im Rathaus am ZOB und im Rathaus am Maxplatz wurde dies bereits umgesetzt. Dabei ist auch darauf zu achten, dass evtl. erforderliche Wegwerfbehältnisse aus umweltfreundlichem Material sind. Die Stadtwerke Bamberg haben zudem in Kooperation mit dem Entsorgungs- und Baubetrieb bereits vier Brunnen in der Innenstadt wieder zu Trinkbrunnen umgewandelt. So kann bereits bestes Trinkwasser am Adlerbrunnen in der Karolinenstraße unweit der Oberen Brücke, an der „Humsera“ am Grünen Markt sowie am Fischbrünnlein am Kranen und am Domplatz entnommen werden.

Neben der Vorgabe, bei Besprechungen künftig nur noch Glasflaschen und Gläser zu verwenden, sollen auch nachfolgend genannte Produkte nicht mehr verwendet werden:

- Einweggeschirr
- Einwegbecher/-tassen
- Einwegbesteck
- Plastiktüten
- Plastikflaschen (Getränke)
- Give aways aus Plastik
- Verpackungen aus Plastik
- Tetrapacks
- Weitere leicht ersetzbare Plastik- und Plastikverbundartikel

Diesbezüglich soll eine entsprechende Dienstanweisung über das Verbot der Verwendung von Plastikflaschen (Getränke), Einweggeschirr, Plastiktüten, Give aways aus Plastik, Verpackungen aus Plastik, Tetrapacks und sonstige leicht ersetzbare Plastik- und Plastikverbundartikel bei sämtlichen dienstlichen Anlässen ausgearbeitet werden. Diese sollte auch den verschiedenen städtischen Einrichtungen und Gesellschaften mit städtischer Beteiligung für das Ziel der Plastikvermeidung in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich zur Umsetzung empfohlen werden.

b) Nachhaltige Beschaffung:

Berücksichtigung finden muss das Thema auch im Bereich der städtischen Beschaffung. Der Pakt der nachhaltigen Beschaffung in den Kommunen der Europäischen Metropolregion vom 19.07.2019 verdeutlicht die Wichtigkeit einer umwelt- und sozialverträglichen Beschaffung und nimmt auch die Stadt Bamberg in die Verantwortung. Vorgeschlagen wird daher die Erarbeitung und Umsetzung entsprechender Beschaffungsrichtlinien mit dem Ziel mehr nachhaltige Produkte zu beschaffen.

Insofern wird die Verwaltung mit der rechtliche Prüfung der Inhalte und Umsetzung einer entsprechenden Richtlinie bzw. der Ergänzung der städtischen Beschaffungsrichtlinien beauftragt.

4. Label „Bamberg Plastikfrei“:

Öffentliche Veranstaltungen sind in Bamberg schon seit vielen Jahren plastikfrei. Für genehmigungspflichtige Veranstaltungen und Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in städtischen Einrichtungen wurde mit § 5 der Abfallwirtschaftssatzung vom 11.06.1991 (zuletzt geändert am 11.09.2014), bereits 1991 vorgegeben, dass Speisen und Getränke nur in wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen ausgegeben werden dürfen. Auch Beratungen zur Abfallvermeidung werden regelmäßig angeboten und durchgeführt. Entsprechend sollten auf freiwilliger Basis auch gewerbliche Betriebe für ein plastikfreies Bamberg gewonnen werden. Dazu soll die Verwendung von Mehrweggeschirr und Mehrwegbechern auch für den Handel und in der Gastronomie aktiv unterstützt und beworben werden. Ziel ist es, gemeinsam weitere Strategien zur Vermeidung und Minimierung von Plastik im Stadtgebiet zu entwickeln.

Konkret ist von der Verwaltung die Erstellung eines Labels „Bamberg Plastikfrei“ vorgesehen. Bürgerinnen und Bürger können so bereits an der Eingangstür beteiligter Geschäfte sowie beispielsweise auch an Imbissständen und im Straßenverkauf erkennen, ob die Möglichkeit des verpackungsfreien Einkaufs besteht. Mit dem Label ist auch ein Kriterien-System für die Beteiligung von Betrieben sowie Bürgerinnen und Bürgern zu erarbeiten.

5. Einrichtung einer Internetseite „plastikfrei.bamberg.de“:

Um die Akteure aus verschiedenen Initiativen der nachhaltigen Stadtentwicklung künftig besser zu vernetzen, wird vorgeschlagen, eine eigene Internetseite plastikfrei.bamberg.de mit einem sogenannten Nachhaltigkeits-Atlas einzurichten. Ziel ist es, einzelne Projekte und Initiativen verschiedenster Akteure zu bündeln und Transparenz für die interessierte Öffentlichkeit herzustellen.

Geplant ist die Errichtung eines zusammenfassenden Informationsportals. Dabei soll auch die Möglichkeit geschaffen werden, dass sich interessierte Bürgerinnen und Bürger im Rahmen einer nachhaltigen Stadtentwicklung zielgerichtet engagieren können.

6. Einführung einer „Bamberger Einkaufstasche“:

Mit Hilfe einer stadtspezifischen, umweltfreundlichen und fair gehandelten Einkaufstasche ist beabsichtigt, die Bürgerinnen und Bürger dazu zu ermuntern, sich gerade beim Einkaufen weg von der Plastiktüte, hin zu plastikfreien Alternativen zu orientieren. Da es maßgeblich darum geht, Plastikartikel weitgehend zu vermeiden, wird der Stofftasche hierbei der Vorzug gegeben, wenn auch diese im Vergleich zur PET-Tasche aus Recyclingmaterial in der Ökobilanz nicht ganz so gut da steht. Entscheidend ist schließlich auch, welche Folgen die jeweilige Tasche mit sich bringt, sollte diese als Abfall in die Umwelt gelangen. In diesem Fall wird eine PET-Tasche nach einem langen Zeitraum lediglich in kleine und kleinste Teile (Mikroplastik) zerfallen, jedoch in keinen ökologischen Kreislauf zurückgelangen.

Ziel ist vor allem eine Bewusstseinsbildung zur Vermeidung von Plastikprodukten. Insofern besteht die Erwartung, dass sich eine (bewusst) plastikfreie Einkaufstasche möglicherweise auf das Einkaufsverhalten auswirkt mit der Folge, dass in die (plastikfreie) Einkaufstasche auch möglichst viele unverpackte Einkäufe gelangen. Die Gestaltung und Umsetzung soll in Zusammenarbeit mit dem Stadtmarketing erfolgen.

7. Konkrete Maßnahmen:

Die Verwaltung schlägt folgende Maßnahmen zur raschen Umsetzung vor:

- a) Erarbeitung einer Dienstanweisung mit Maßnahmen zur Vermeidung von Plastik, insbesondere hinsichtlich eines Verbotes der Verwendung von Plastikflaschen (Getränke), Einweggeschirr, Plastiktüten, Give aways aus Plastik, Verpackungen aus Plastik, Tetrapacks und sonstiger leicht ersetzbarer Plastik- und Plastikverbundartikel bei sämtlichen dienstlichen Anlässen mit einer Anwendungsempfehlung für die Gesellschaften mit städtischer Beteiligung.
- b) Überarbeitung bzw. Ergänzung der Beschaffungsrichtlinien mit dem Schwerpunkt „Nachhaltige Beschaffung“ mit dem Ziel, den Anteil nachhaltiger Produkte zu erhöhen.
- c) Entwicklung und Gestaltung eines Labels „Bamberg Plastikfrei“.
- d) Entwicklung, Gestaltung und Einrichtung einer eigenen Internetseite plastikfrei.bamberg.de inklusive eines sogenannten Nachhaltigkeits-Atlas.
- e) Entwicklung und Gestaltung einer stadtspezifischen, umweltfreundlichen und fair gehandelten Einkaufstasche (Stoff).

II. **Beschlussvorschlag:**

1. Der Stadtrat der Stadt Bamberg nimmt den Sitzungsvortrag zur Kenntnis.
2. Der Stadtrat der Stadt Bamberg stimmt den vorgeschlagenen Maßnahmen zu und beauftragt die Verwaltung mit der Umsetzung. Dem Stadtrat ist erneut zu berichten.

III. **Finanzielle Auswirkungen:**

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

	1.	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
X	3.	Kosten in Höhe von 3.000 € (2.000 Einkaufstaschen) für die i.H.v. 1.000 Euro keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht: 11450.63030: 1.000 Euro
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates:**

Von Seiten des Finanzreferats bestehen keine Einwände.

Anlage/n:

§ 5 der Abfallwirtschaftssatzung vom 14.06.1991 (zuletzt geändert am 11.09.2014)

Verteiler:

Referat 1	zur Kenntnis und zum Verbleib
Referat 2	zur Kenntnis und m.d.B.u.w.V. bzgl. der Bereitstellung o.g. Hhmittel
Referat 3	zur Kenntnis und zum Verbleib
Referat 4	zur Kenntnis und zum Verbleib
Referat 5	zur Kenntnis und zum Verbleib
Amt 20/200	zum haushaltsrechtlichen Vollzug
Amt 20	Beschlüsse
Amt 38	2fach (Beschlüsse)
Amt 38/PI	zur weiteren Veranlassung
Referat 6	zur Kenntnis und zum Verbleib

Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Bamberg (Abfallwirtschaftssatzung)

Vom 11. September 2014

(Rathaus Journal - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 24.10.2014 Nr. 22)

Aufgrund von Art. 2, 3 und 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz -BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. August 1996 (GVBl S. 396, ber. S. 449), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2013 (GVBl S. 461), in Verbindung mit Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung -GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 65 des Gesetzes vom 24. Juli 2012 (GVBl S. 366), erlässt die Stadt Bamberg folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 30. Juli 2014 genehmigte Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zielsetzung und Aufgabe der städtischen Abfallwirtschaft
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Umfang der Abfallentsorgung; Ausschlüsse
- § 4 Anschluss- und Benutzungszwang bzw. Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 5 Vermeiden von Abfällen
- § 6 Erfassung der Abfälle zur Verwertung
- § 7 Trennen und Entsorgen von Elektro- und Elektronikaltgeräten und Problemabfällen
- § 8 Erdaushub und Bauschutt
- § 9 Entsorgung im Rahmen der Sperrmüllabfuhr
- § 10 Gartenabfall- und Grünschnittsammlung
- § 11 Eigentum an Abfällen
- § 12 Mitwirkungs- und Duldungspflichten
- § 13 Einsammlung und Beförderung von Abfällen
- § 14 Zugelassene Abfallbehälter und deren Benutzung
- § 15 Anforderungen an private Standplätze der Abfallbehälter
- § 16 Abfuhrtermine
- § 17 Vorbehandlung von Gewerbemüll
- § 18 Betriebsstörungen
- § 19 Gebühren
- § 20 Anordnungen und Zwangsmittel
- § 21 Befreiungen
- § 22 Ordnungswidrigkeiten
- § 23 In-Kraft-Treten

3. für durch Einzelentscheidung nach § 28 Abs. 2 KrWG zur Entsorgung außerhalb von Entsorgungsanlagen zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung entsorgt werden,
 - 4.* für die Inhaberinnen und Inhaber von Abfallentsorgungsanlagen, soweit ihnen die Entsorgung der eigenen Abfälle nach § 29 Abs. 2 KrWG übertragen worden ist,
 5. soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne von § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wenn und soweit dies der Stadt Bamberg nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.
 6. soweit Abfälle zur Verwertung durch den Abfallbesitzer selbst auf dem an die städtische Abfallwirtschaft angeschlossenen Grundstück in zulässiger Art und Weise ordnungsgemäß und schadlos verwertet werden (Eigenverwertung). Die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung ist der Stadt Bamberg auf Verlangen nachzuweisen.
- (7) Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach den Absätzen 4 und 5 dürfen die Anschluss- und Überlassungspflichtigen auf ihren Grundstücken Anlagen zur Entsorgung von Abfällen weder errichten noch betreiben.
- (8) Die Stadt Bamberg kann weitere Grundstücke und Anlagen ganz oder teilweise zum Anschluss an Einrichtungen der städtischen Abfallentsorgung verpflichten, wenn dies notwendig ist, um die Verwertung zu fördern oder die ordnungsgemäße und schadlose Beseitigung von Abfällen zu gewährleisten, sofern nicht der Nachweis erbracht wird, dass anderweitig die ordnungsgemäße und schadlose Beseitigung gesichert ist und Abfälle zur Verwertung ökologisch sinnvoll verwertet werden können.

§ 5

Vermeiden von Abfällen

- (1) Wer Einrichtungen der städtischen Abfallwirtschaft benutzt, muss die Menge der Abfälle so gering halten, wie es den Umständen nach möglich und zumutbar ist. Das Gebot der Abfallvermeidung und -verminderung umfasst vor allem folgende Pflichten:
1. Bei genehmigungspflichtigen Veranstaltungen und Veranstaltungen auf städtischen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in städtischen Einrichtungen dürfen Speisen und Getränke nur in wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen ausgegeben werden. Ausnahmen hiervon können im Einzelfall zugelassen werden, wenn der Verzicht auf Einwegverpackungen und -behältnisse nicht möglich oder - auch unter Berücksichtigung der vermeidbaren Abfallmenge - nicht zumutbar ist.
 2. Gewerbliche Betriebe müssen Stoffe wiederverwenden, wenn dies möglich und zumutbar ist.
- (2) Die Stadt Bamberg berät Bürgerinnen und Bürger und Gewerbebetriebe, wie Abfälle vermieden und verwertet werden können.

- (3) Die Dienststellen der Stadt Bamberg müssen ihre Beschaffungswesen so ausrichten, dass die Entstehung von Abfall vermieden und die Wiederverwendung von Stoffen gefördert wird.

§ 6

Erfassung der Abfälle zur Verwertung

- (1) Private Haushaltungen, Gewerbebetriebe und sonstige Einrichtungen, die an die städtische Müllabfuhr angeschlossen sind, müssen Abfälle zur Verwertung wie folgt vom Restmüll trennen und über eine gesonderte Erfassung dem Wirtschaftskreislauf zuführen:

1. Flaschen und andere Verkaufsverpackungen aus Glas müssen nach Farbe getrennt den öffentlich aufgestellten Sammelbehältern zugeführt werden.

2. Bioabfälle müssen, soweit sie nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, in die dafür vorgesehenen Behältnisse (Biotonne, Garteabfallsack) eingegeben werden. Dabei können organische Küchenabfälle insbesondere aus hygienischen Gründen in geeignetes Papier eingewickelt oder mit geeignetem Strukturmaterial (z.B. unbehandeltes Sägespäne, trockene Gartenabfälle) vermischt werden.

3. Gartenabfälle müssen, soweit sie nicht selbst kompostiert oder der Gartenabfall- und Grünschnittsammlung nach § 10 zugeführt werden, bei der Kompostanlage abgegeben oder in die Biotonne gegeben werden.

4. Nicht verunreinigtes Papier, Pappe und Kartonagen (PPK) müssen in die PPK-Tonne gegeben werden.

5. Verkaufsverpackungen aus Metall (z. B. Dosen aus Aluminium) sind im Gelben Sack oder der Gelben Tonne zur Abholung bereitzustellen.

6. Verkaufsverpackungen sind getrennt zu sammeln und den von der Stadt Bamberg und den Rücknahmeverpflichteten eingeführten Sammelsystemen (Altglascontainer, Gelber Sack, Gelbe Tonne, PPK-Tonne) zuzuführen.

Weitere Abfälle zur Verwertung wie z.B. Holz, Altmetall und Flachglas können ebenso wie die vorgenannten Abfälle - mit Ausnahme der Nr. 2 und 3 - auch dem städtischen Wertstoffhof (Bamberg, Rheinstraße 8) zugeführt werden.

- (2) Die nicht an die Müllabfuhr angeschlossenen Gewerbebetriebe müssen alle Abfälle zur Verwertung getrennt erfassen, die im Betrieb regelmäßig oder in größerer Menge anfallen. Diese Pflicht gilt auch auf besondere Anordnung der Stadt Bamberg für weitere betriebstypische Reststoffe, die verwertbar sind.
- (3) Sonstige Gewerbebetriebe und Einrichtungen müssen an den innerbetrieblichen Anfallstellen eine ausreichende Zahl von Behältern für die getrennte Erfassung von Abfällen zur Verwertung aufstellen. Behälter für Stoffe wie Papier, Pappe, Glas u. ä., müssen in jedem Betrieb vorhanden sein. Die Stadt Bamberg kann die notwendige Zahl von Behältern auch bei Betrieben aufstellen